

Präambel

Dieses Dokument beschreibt die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung und Nutzung der TeamCloud (in Folge „TC“) durch den Kunden (in Folge „KUNDE“).

1. Gegenstand des Geschäfts

- 1.1 Die TC ist eine Softwareapplikation und wird von Progressive Mindworks GmbH (in Folge „PMG“) als SaaS (Software as a Service) gegenüber KUNDE zur Verfügung gestellt; es handelt sich um eine webbasierte Software, die mit individualisierten Zugangsdaten von modernen, mit dem Internet verbundenen Standrechnern und Mobilgeräten zugänglich ist, wobei der Zugriff passwortgeschützt über eine aktuelle Version von Google Chrome, Mozilla Firefox oder Microsoft Edge (Webbrowser) erfolgt.
- 1.2 Die TC besteht aus verschiedenen Modulen, die für KUNDE von PMG spezifisch konfiguriert werden. Eine gesonderte Dienstleistungsvereinbarung (in Folge „DV“) regelt unter anderem, welche Module gegenüber KUNDE angeboten werden. Für die gesonderte DV gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als Basis.
- 1.3 Die IT-Infrastruktur der TC wird von PMG in Kooperation mit einem Drittleister (DomainFactory GmbH, Rechenzentrum in Deutschland) zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Seitens KUNDE ist zur Nutzung der TC folgende Hard- und Softwareumgebung erforderlich:

moderner Desktop-PC

Windows, OS X oder Linux Betriebssystem

mindestens 1,8 GHz CPU-Taktfrequenz

mindestens 2 GB RAM

mindestens 1366x768 Bildschirmauflösung

Der Zugriff auf die TC erfolgt über einen Web-Browser: Google Chrome (Version 55 oder höher), Mozilla Firefox (Version 50 oder höher), Microsoft Edge (Version 81 oder höher).

moderne Tablets & Smartphones

Modernes Android oder iOS Betriebssystem (veröffentlicht im Jahre 2018 oder später). Der

Zugriff auf die TC erfolgt über einen Web-Browser: Google Chrome für Android oder iOS (Version 55 oder höher).

- 1.5 PMG führt entsprechend dem aktuellen technischen Standard tägliche Sicherungskopien der TC-Datensätze durch.

2. Entgelt

- 2.1 Für die Konfiguration der TC gemäß der spezifischen Geschäftssituation von KUNDE wird ein einmaliger Pauschalbetrag verrechnet.
- 2.2 Für die laufende Nutzung der TC wird ein monatliches Nutzungsentgelt verrechnet, welches für verschiedene Module des Systems unterschiedlich kalkuliert wird und in der DV zwischen Kunde und PMG geregelt ist. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes beginnt nach Aktivierung des Produktivsystems – also jenes Systems, das von den Endnutzern zur täglichen Arbeit genutzt werden kann.
- 2.3 Für die Kalkulation des Nutzungsentgelt kann die Anzahl an Fahrern ausschlaggebend sein, die in der TC-Datenbank während des der Rechnungslegung vorhergehenden Monats aktiv gewesen sind („aktive Fahrer“).
- 2.4 Es gelten alle Fahrer als „aktiv“ die innerhalb der TC während des verrechneten Monats als „angestellt“ gemeldet waren. Die Dauer dieses Status ist nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist, dass der Fahrer innerhalb des verrechneten Monats zumindest ein Mal – und sei es für einen einzigen Tag – als angestellt gemeldet war.

3. Zahlungskonditionen

- 3.1 Sämtliche Entgelte oder Vergütungen verstehen sich in Euro und als Nettobeträge, und werden demnach in dieser Vereinbarung ohne die gesetzliche Umsatzsteuer genannt.
- 3.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als durchgeführt, an dem sie am Bankkonto von PMG eingegangen ist.
- 3.3 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zu leisten. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz vereinbart.

- 3.4 Ein Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen ab Rechnungslegung berechtigt PMG zur temporären Einstellung der Dienstleistungen, setzt jedoch die DV nicht außer Kraft. Die Vertragsleistungen sind nach Eingang der säumigen Zahlung wiederaufzunehmen.
- 3.5 Im Fall des Zahlungsverzuges ist KUNDE nach drei schriftlichen Mahnungen, die zu keiner Zahlung der geschuldeten Summe geführt haben, verpflichtet, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie sämtliche sonstigen, mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten, insbesondere auch die Kosten der Beiziehung eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen.
- 3.6 KUNDE ist ausdrücklich einverstanden, dass Rechnungen von PMG auch elektronisch übermittelt werden.

4. Urheberrecht, Nutzungsrecht, Pflichten und sonstige Verwertung der Software

- 4.1 Die TC basiert auf im geistigen Eigentum von PMG stehenden Frameworks, Algorithmen und Datenbanktechnologien. PMG hat die TC entwickelt und verfügt als geistiger Eigentümer über sämtliche Urheberrechte im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Software und Technologie. Die aufgrund der DV erfolgende Nutzung von TC durch KUNDE begründet keinen Anspruch auf Rechtsübergang auf KUNDE und schränkt die Rechtsposition von PMG als geistiger Eigentümer, insbesondere hinsichtlich der entwickelten Frameworks, Algorithmen und Datenbanktechnologien, in keiner Weise ein.
- 4.2 Das mit der DV eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt KUNDE, die TC zu den Vertragszwecken zu nutzen. Eine Lizenzierung oder Sublizenzierung der Softwareapplikation oder von Teilen davon an Dritte ist unzulässig, sofern die DV nichts anderes bestimmt.
- 4.3 PMG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die mangelnde Funktionalität des Geschäftsgegenstandes im Fall einer Nutzung durch Dritte.
- 4.4 Sowohl KUNDE als auch PMG verpflichten sich, sämtliche Zugangsdaten zur TC streng geheim zu halten und nur an befugte Personen weiterzugeben. Ein Verstoß stellt eine wesentliche Verletzung der Geschäftsbedingungen dar.
- 4.5 PMG ist für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von KUNDE zur Verfügung gestellten Daten nicht verantwortlich. Dies beinhaltet die Daten, die bei Datenmigrationen von KUNDE an PMG übertragen werden.

5. Wartung und Weiterentwicklung der Software

- 5.1 Im Entgelt, welches in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegt ist, ist die Beseitigung allfälliger kritischer Mängel bereits enthalten, welche KUNDE bei der operativen Durchführung der Unternehmensprozesse in der Nutzung der TC behindern, und welche durch PMG verschuldet wurden.
- 5.2 Sämtliche technisch zweckmäßige oder notwendige Weiterentwicklungsleistungen sowie Unterstützungs-, Design- und Beratungsleistungen sind mit einem Stundensatz von EUR 90,00, respektive einem Tagessatz von EUR 720,00 abzugelten, sofern die Leistung von KUNDE in Voraus angefordert wurde. PMG behält sich vor, diese Sätze entsprechend den jeweils am Markt geltenden Sätzen für IT-Beratung und Softwareentwicklung anzupassen.
- 5.3 PMG behält sich die Durchführung periodischer Wartungsarbeiten an der TC vor. Stillstandszeiten des Systems sind während derartiger geplanter Wartungsarbeiten mit KUNDE einvernehmlich unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von zumindest fünf Werktagen abzustimmen. Diese sind, sofern dies technisch und organisatorisch möglich ist, stets nachts einzuplanen. Ausgenommen davon sind kritische technische Eingriffe (z.B. Beheben von Sicherheitslücken und Vermeiden von Ausfällen).

6. Informations- und Kommunikationsberechtigte

- 6.1 Alle Kontakte im Zusammenhang mit Wartungen und Weiterentwicklungen haben ausschließlich über die von den DV-Parteien jeweils schriftlich bekanntgegebenen zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen DV-Partei zu erfolgen.
- 6.2 Als Informations- und Kommunikationsberechtigte werden Personen im Anhang „KOMMUNIKATIONSWEGE“ namhaft gemacht. Diese Personen können von Seiten beider DV-Parteien stets in schriftlicher Form neu bekanntgegeben werden.

7. Zusicherung

- 7.1 PMG sichert zu, dass die Vertragsleistungen ordnungsgemäß durchgeführt werden, die erbrachten Leistungen mit der vereinbarten Qualität übereinstimmen, sowie dass die TC funktionsfähig ist. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusage leistet PMG jedoch keine Gewähr dafür, dass erbrachte Vertragsleistungen für die Zwecke von KUNDE wirtschaftlich oder technisch uneingeschränkt brauchbar sind. KUNDE wird aber unter Berücksichtigung

pragmatischer Gesichtspunkte über etwaige relevante Konsequenzen von gewünschten Änderungen aufgeklärt.

- 7.2 Die erbrachten Vertragsleistungen gelten als frei von Sachmängeln, wenn sie dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck unter Anlegung pragmatischer Gesichtspunkte entsprechen.
- 7.3 Jegliche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen oder vergleichbaren Umständen resultieren, stellen keinen Sachmangel dar. Ebenso wenig stellen Beeinträchtigungen solche Mängel dar, die der Sphäre von KUNDE zuzuordnen sind. Darunter fallen insbesondere Beeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Daten nicht, nicht vollständig oder im falschen Format bereitgestellt werden, KUNDE die erforderlichen Umgebungsbedingungen insbesondere in technischer Hinsicht nicht bereitstellt, sowie, dass KUNDE vertragliche Obliegenheiten, insbesondere zur Sicherstellung der Zugriffsbeschränkungen, außer Acht lässt.

Von der Zusicherung sind Mängel ausgeschlossen, die auf eine unsachgemäße oder nicht sorgfältige Bedienung, geänderte Systemkomponenten, die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder Systemeingriffe seitens KUNDE oder Dritter zurückzuführen sind. Ebenso ist die Zusicherung ausgeschlossen, wenn Mängel auf den Einsatz ungeeigneter Datenträger, Hardware, Software, unübliche Betriebsbedingungen, unsachgemäßen Gebrauch, Behebungsversuche durch KUNDE oder Dritte, statische oder atmosphärische Entladungen, Virenbestand oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

- 7.4 Stellt ein von Seiten KUNDE gerügter vermeintlicher Mangel laut 7.3 keinen Sachmangel dar, so hat KUNDE im gegebenen Fall für den dennoch erfolgten Aufwand auf Seiten von PMG die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 7.5 Festgehalten wird, dass sich die in Abschnitt 7 geregelten Zusicherungen auch auf Weiterentwicklungen und Adaptierungen der TC erstrecken.

8. Haftung

- 8.1 Die Gesamthaftung von PMG für sämtliche Schäden und Aufwendungen pro Vertragsjahr ist mit maximal 75% der Summe der von KUNDE geschuldeten Entgelte beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- 8.2 Ausdrücklich ausgeschlossen wird jede weitere Haftung sowie die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, entgangene Geschäftschancen sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Betriebsstörungsschäden, Mängelfolgeschäden, und nicht eingetretene Ersparnis.
- 8.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen PMG sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Wochen nach Bekanntwerden des Schadensereignisses schriftlich durch den Informations- und Kommunikationsberechtigten bei PMG anzuzeigen. Sollte es zu keiner außergerichtlichen Einigung kommen, so sind sie bei sonstigem Verfall längstens sechs Monate nach dem Schadensereignis gerichtlich geltend zu machen.
- 8.4 PMG schließt eine Haftung für Sachverhalte aus, die mittelbar oder unmittelbar darauf zurückzuführen sind, dass die bei KUNDE installierten Firewallsysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Ebenso ist eine Haftung für die absolute Sicherheit der von PMG eingesetzten Firewallsysteme ausgeschlossen, sofern diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
- 8.5 PMG haftet nicht für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der durch KUNDE überlassenen Daten und ist auch nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Für den Fall einer Inanspruchnahme in diesem Zusammenhang durch Dritte wird KUNDE PMG über erste Aufforderung unter Verzicht auf Einwendungen vollumfänglich schad- und klaglos halten. PMG ist allerdings dazu verpflichtet, diese Daten in einer Art und Weise zu verarbeiten, die mit den Anweisungen von KUNDE konform ist.
- 8.6 Wird KUNDE aufgrund einer Rechtsverletzung durch PMG durch einen Dritten in Anspruch genommen, so verpflichtet sich KUNDE PMG die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsverletzung zu beheben. Sollte es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, wird KUNDE PMG die Möglichkeit einräumen, sich als Nebenintervenient am Verfahren zu beteiligen.

9. Dauer der Vereinbarung & Kündigungsfrist

- 9.1 Die DV zwischen KUNDE und PMG wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen, kann jedoch jederzeit gekündigt werden. Dies erfolgt per eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 9.2 PMG behält sich das Recht, für jede neue Jahresperiode sämtliche Entgelte (insbesondere das monatliche Nutzungsentgelt sowie die Sätze für Wartung und Weiteentwicklung) gemäß den jährlichen Änderungen des Verbraucherpreisindex (VPI, herausgegeben von Statistik Austria) anzupassen. Die Anpassung der Entgelte wird über die vereinbarten Kommunikationswege an KUNDE kommuniziert.

10. Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

- 10.1 Sowohl KUNDE als auch PMG sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.
- 10.2 Als wichtige Gründe, die die jeweils andere DV-Partei zu einer außerordentlichen Kündigung der DV berechtigen, werden insbesondere vereinbart:
- 10.2.1 Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine DV-Partei oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - 10.2.2 Liquidationsbeschluss der Gesellschafter einer DV-Partei;
 - 10.2.3 schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten und Nichteinstellung dieser Verletzung trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung;
 - 10.2.4 Veräußerung des Geschäfts seitens KUNDE oder PMG;
 - 10.2.5 sofern die Einhaltung des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes von PMG nicht gewährleistet werden kann.
- 10.3 Festgehalten wird, dass KUNDE ohne Verlängerung der DV, bzw. bei Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist, das Recht zur Nutzung der TC verliert.
- 10.4 Bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung durch KUNDE ohne wichtigen Kündigungsgrund fällt eine pauschale Strafe von 5.000€ an.

11. Datenschutz

- 11.1 Die DV wird nach Inkrafttreten der DSGVO abgeschlossen. Die DV-Parteien unterwerfen sich ausdrücklich dem Inhalt dieser Verordnung.
- 11.2 Die DV umfasst einen Datenverarbeitungsauftrag (Auftragsdatenverarbeitung). PMG wird bei der Umsetzung dieses Vertrages die Bestimmungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG 2000) wie auch die Bestimmungen der DSGVO einhalten.
- 11.3 Nicht von dieser Bestimmung erfasst sind lediglich anonyme Daten sowie Daten, deren personenbezogene Herkunft nicht mehr identifizierbar ist.
- 11.4 KUNDE erteilt mit Unterfertigung der DV die ausdrückliche Zustimmung zur Datenverarbeitung, soweit diese mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden ist.
- 11.5 Auskunftsbegehren von KUNDE sind durch PMG binnen vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens zu beantworten. In begründeten Einzelfällen kann die Beantwortungsfrist um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- 11.6 KUNDE steht, sofern dies nicht die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch PMG konterkariert, jedenfalls aber im Falle der Vertragsbeendigung, im Rahmen der technischen Machbarkeit sowie der jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Aufklärungsfristen (insbesondere steuer-, verwaltungs- und strafrechtlich) das Recht auf Richtigstellung, Vergessen und Löschung zu.
- 11.7 Die DV-Parteien sind sich darüber einig, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Folgenabschätzung im Sinne des Artikel 9 DSGVO nicht erforderlich ist, da mit der DV weder systematische und extensive automationsunterstützte Auswertungen von personenbezogenen Aspekten nach Kriterien von ethnischer, politischer, religiöser, oder weltanschaulicher Überzeugungen erfolgt, es sich um keine große Zahl an Datenverarbeitungen von sensiblen Daten im Sinne des Artikel 9 Abs 1 DSGVO handelt und ebenso wenig eine systematische Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten erfolgt.
- 11.8 Ungeachtet der nicht bestehenden Verpflichtung hierzu gegenüber den Behörden benennt PMG den namhaft gemachten Informations- und Kommunikationsberechtigten (siehe Anhang KOMMUNIKATIONSWEGE) im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages zum Datenschutzbeauftragten gegenüber KUNDE.

- 11.9 Zum Zeitpunkt des Abschlusses der DV besteht für PMG keine Aufzeichnungsverpflichtung. Sollte sich das ändern (beispielsweise mehr als 250 Mitarbeiter) so wird PMG seinen Rechtspflichten unaufgefordert unverzüglich nachkommen.
- 11.10 PMG wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen (siehe Anlage DATENSCHUTZ), um die Sicherheit und Geheimhaltung sämtlicher personenbezogenen Daten von KUNDE sicherzustellen. Alle restlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen obliegen dem Hosting-Drittleister (siehe Anlage DOMAINFACTORY-DATENSCHUTZ).
- 11.11 Die verarbeiteten Daten von KUNDE aus den jeweiligen Geschäftsfällen werden nur zum Zweck der Umsetzung der DV automationsunterstützt verarbeitet. Die Daten werden auf einem Server eines Drittanbieters (DomainFactory GmbH, Rechenzentrum in Deutschland) gespeichert. Bei Beauftragung eines weiteren Unterauftragnehmers für die Verarbeitung von Daten von KUNDE wird dieser stets namentlich bekanntgegeben und eine schriftliche Erlaubnis von Seiten KUNDE eingefordert. Der neue Unterauftragnehmer unterwirft sich sämtlichen relevanten Klauseln dieser Vereinbarung, insbesondere zu Klauseln bezüglich des Datenschutzes.
- 11.12 KUNDE hat das Recht, die Auftragskontrolle im Benehmen mit PMG durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. KUNDE hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch PMG in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. PMG verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen von KUNDE vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt PMG sicher, dass sich KUNDE von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist PMG KUNDE auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.
- 11.13 KUNDE versichert und garantiert ausdrücklich, dass durch die Migration von Daten von KUNDE an PMG Rechte Dritter nicht verletzt werden. Für den Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird KUNDE PMG diesbezüglich über erste Aufforderung unter Verzicht auf Einwendungen vollumfänglich schad- und klaglos halten.

- 11.14 Im Falle einer allfälligen Gefährdung oder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird PMG KUNDE unverzüglich informieren. Die DV-Parteien werden bei der Wiederherstellung des Schutzniveaus der Daten wie auch bei einer allenfalls erforderlichen Benachrichtigung der Öffentlichkeit und der zuständigen Aufsichtsbehörde eng kooperieren.
- 11.15 Bei Beendigung der DV wird PMG die Verarbeitung von Daten von KUNDE unverzüglich beenden und diese nach digitaler Rückübertragung an KUNDE, in geeigneter Form, von den eigenen Systemen löschen.
- 11.16 PMG verpflichtet sich zur Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 Buchst. a, b, d und f der DSGVO.
- 11.17. PMG verpflichtet sich in der Datenverarbeitung für KUNDE zur Einhaltung des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes.
- 11.18 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen DV und nach Weisung von KUNDE. KUNDE behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Mündliche Weisungen wird der Verantwortliche unverzüglich mindestens in Textform bestätigen (z.B. per E-Mail). Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf PMG nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KUNDE erteilen.

Mündliche Weisungen wird KUNDE unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. PMG verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen von KUNDE nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

PMG hat KUNDE unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. PMG ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei KUNDE bestätigt oder geändert wird.

12. Schutzrechte

- 12.1 KUNDE sichert ausdrücklich zu, dass sie betreffend der von ihr zur Umsetzung der Dienstleistungsvereinbarung durch PMG zur Verfügung gestellten Werke über sämtliche Urheber- und/oder sonstigen Rechte verfügt und PMG daher in keine fremden Urheber- und/oder sonstigen Rechte eingreift.
- 12.2 KUNDE ist es ohne zuvor einzuholende schriftliche ausdrückliche Zustimmung seitens PMG untersagt, Benutzeranleitungen und –unterlagen, Programme oder Programmkonzepte, Angebote, Leistungsbeschreibungen und ähnliche Dokumente an Dritte weiterzugeben. Das Gleiche gilt für Kopien dieser Dokumente. Ausgenommen davon sind Demonstrationen der TC und von PMG erstellte Präsentationen über die TC.
- 12.3 Werden durch die Umsetzung der Dienstleistungsvereinbarung durch PMG respektive durch die vertragsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen durch KUNDE gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt und macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus dieser Verletzung gegenüber KUNDE geltend, so wird PMG KUNDE bei der Abwehr dieser Ansprüche unterstützen. PMG wird nach ihrer Wahl die Leistung in einer Weise anpassen, ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt oder KUNDE das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der erbrachten Leistungen eingeräumt wird.
- 12.4 KUNDE ist bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche verpflichtet, PMG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt werden, PMG sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem angeblichen Schutzrechteinhaber zu überlassen und im Fall eines Rechtsstreites PMG unverzüglich den Streit zu verkünden.
- 12.5 Sämtliche Ansprüche von KUNDE sind davon ausgeschlossen, wenn PMG die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden, die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen oder Erweiterung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch KUNDE oder durch Dritte zurückzuführen ist, ohne dass PMG einer solchen Änderungen oder Erweiterung schriftlich voraus ausdrücklich zugestimmt hätte, die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben von KUNDE beruhen oder die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von PMG gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

13. Schiedsvereinbarung

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus der DV samt den angeschlossenen Beilagen ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließlich vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien, 1010 Wien, Stubenring 8-10, nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung von drei gemäß dieser Verordnung ernannten Schiedsrichtern nach den Wiener Regeln endgültig entschieden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Jede Änderung und/oder Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen sowie der Dienstleistungsvereinbarung – einschließlich der vorliegenden Schriftformklausel – ist nur in schriftlicher Form möglich.
- 14.2 Diese Geschäftsbedingungen sowie die Dienstleistungsvereinbarung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Einhaltung des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (Siehe 11.17). Da es sich bei der TC um eine IT-Dienstleistung handelt, wird die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL Kaufrecht) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der DV ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung gilt bereits jetzt eine solche als vereinbart, die der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der DV eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 14.4 Die Kosten der rechtlichen Beratung und sonstigen Vorbereitung der DV hat jede Partei selbst zu übernehmen.
- 14.5 Keine der DV-Parteien ist berechtigt, die in der DV oder in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten im Ganzen oder in Teilen im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder im Wege der Spaltung ohne vorgehende schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei einem Dritten zu übertragen. Dasselbe trifft auf in Ausführung der DV geschlossene Vereinbarungen zu.
- 14.6 Die DV-Parteien vereinbaren über Einzelheiten der DV, dieser Geschäftsbestimmungen sowie über vertrauliche Informationen, die auf dessen Basis ausgetauscht werden, während der

Laufzeit der DV sowie über dessen Beendigung hinaus bedingungslos und unbefristet Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, soweit sie nicht allgemein oder dem Empfänger auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt oder überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt wurden, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.

- 14.7 Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Die DV-Parteien erklären, dass sowohl Fachtermini als auch Software in Englischer Sprache abgefasst sein können.
- 14.8 PMG ist es im Rahmen geltenden Rechts sowie im Rahmen der DV gestattet, das dieser Vereinbarung zugrundeliegende Projekt in einer Referenzliste zu führen und als Referenzprojekt werbend zu publizieren und dabei auch mit schriftlichem Einverständnis von KUNDE Bildmaterialien des Geschäftsgegenstands und allenfalls dort erbrachter Leistungen zu verwenden, soweit dem nicht rechtlich geschützt oder schutzwürdige Belange von KUNDE oder Dritter entgegenstehen.
- 14.9 Die Suchbegriffe und Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen sowie in der DV dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit sowie leichten Lesbarkeit; sie entfalten für sich alleine keine rechtliche Wirkung.